

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

1. Fall:

Ausgangsfall

A betreibt einen antiquarischen Buchhandel in Hagen. Am 18.11.1996 schreibt er seinem Kunden B, er biete ihm eine Sonderausgabe eines Literaturlexikons aus dem Jahr 1790 zum Kauf an. Der Preis dieses Lexikons beträgt DM 1.500,--. A verschreibt sich aber, so daß statt "DM 1.500,--" als Preis "DM 500,--" im Brief angegeben ist.

B erhält das Schreiben des A am 19.11. und ruft daraufhin bei A an. Er erklärt dem A, er wolle das Lexikon kaufen und hole es in 2 Tagen ab. Am 21.11. kommt B in A's Buchhandlung. A übergibt dem B das Buch. Als B das Lexikon bezahlen will, stellt sich der Schreibfehler des A bei der Angabe des Kaufpreises heraus.

B möchte nun nur DM 500,-- für das Lexikon bezahlen, A hingegen ist damit nicht einverstanden. Er erklärt, er sehe nicht ein, auf DM 1.000,-- nur wegen eines Versehens verzichten zu müssen. Wenn B bloß DM 500,-- zahlen wolle, "nehme er vom Vertrag Abstand".

Kann A von B Rückgabe des Lexikons verlangen ?

Abwandlung

Angenommen, A hat den Preis von DM 1.500,-- in dem Schreiben an B richtig angegeben. Dabei hat er aber übersehen, daß das Literaturlexikon einen tatsächlichen Wert von mindestens DM 3.000,-- hat. Hätte A dies gewußt, hätte er den Preis auf DM 3.000,-- festgesetzt. Aus diesem Grunde erklärt A dem B sofort, daß er sich nicht mehr an das Geschäft gebunden fühle.

Hat B gegen A einen Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages ?

2. Fall:

K, der in Hagen wohnt, klagt gegen die B-oHG, eine offene Handelsgesellschaft mit Sitz in Dortmund, und gegen deren früheren Angestellten A, der in Münster wohnt, vor dem Landgericht Dortmund auf gesamtschuldnerische Zahlung von 15.000 DM mit der Begründung, er (K) sei als Fußgänger bei einem Verkehrsunfall in Dortmund verletzt worden, den A bei einer für die B-oHG durchgeführten Geschäftsfahrt mit einem Pkw, deren Eigentümerin und Halterin die B-oHG sei, durch Verletzung des Fußgängervorrechts an einem Fußgängerüberweg (sog. Zebrastreifen), also fahrlässig, verursacht habe.

437 B 13 ?
~~872 12611~~
985 B 13

Handwritten notes:
~
~ Grund 270



1. Ist die Klage gegen eine oHG zulässig? Ist das angerufene LG Dortmund für diese Klagen zuständig?
2. In dem Prozeß gegen die B-oHG beantragt Rechtsanwalt R namens der B-oHG Klageabweisung und trägt zur Begründung vor: Es werde zwar nicht bestritten, daß K den fraglichen Verkehrsunfall erlitten habe und daß ihm dabei ein (von ihm im einzelnen nach Arztkosten und Verdienstausfall aufgeschlüsselter) Schaden von 15.000 DM entstanden sei. Die weitere Behauptung, an dem Unfall sei ein Pkw der B-oHG beteiligt gewesen, müsse aber auf einer Verwechslung beruhen; an dem fraglichen Tag sei gar kein Pkw der B-oHG in Dortmund unterwegs gewesen. Das Gericht vernimmt verschiedene Zeugen über den Unfall. Da sich deren Aussagen (hinsichtlich des Kennzeichens, der Farbe und des Typs des unfallbeteiligten Pkw etc.) aber widersprechen, gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, es sei weder erwiesen, daß es sich bei dem unfallbeteiligten Pkw um einen solchen der B-oHG gehandelt habe, noch sei erwiesen, daß es sich bei diesem Pkw nicht um einen Pkw der B-oHG gehandelt habe. Weitere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung.
 - a) Wie wird das Gericht über die Klage des K gegen die B-oHG entscheiden?
 - b) Angenommen, trotz ordnungsgemäßer Ladung erscheint für die B-oHG niemand. Wie wird jetzt das Gericht entscheiden, wenn der Anwalt des K den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen die B-oHG beantragt?
3. Stehen der unterlegenen Partei in den Fällen der Fragen 2a und 2b irgendwelche Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung zu, ggf. welche?

Hinweise für die Bearbeitung:

1. Als Anspruchsgrundlagen für die Begehren des K sind nur folgende Vorschriften in Erwägung zu ziehen: gegen die B-oHG § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG), gegen A § 823 I BGB. Die Vorschriften haben (auszugsweise) folgenden Wortlaut:

§ 7 StVG

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ... der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt ..., so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn ... sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ... den Körper (oder) die Gesundheit ... eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

2. Ein Landgericht gibt es außer in Dortmund und in Hagen auch in Münster.



Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

1. Fall:

Ausgangsfall:

I. Herausgabeanspruch aus § 985 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Rückgabe des Literaturlexikons aus § 985 BGB haben.

Voraussetzung ist zunächst, daß A noch Eigentümer des Lexikons ist. Ursprünglich war A Eigentümer des Lexikons. Er könnte sein Eigentum jedoch durch Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB an B verloren haben. Dann müßten sich A und B über den Eigentumsübergang geeinigt haben. Entsprechende Willenserklärungen sind hier konkludent im Laden des A abgegeben worden. Die Übereignungserklärung des A war auch eine unbedingte, da ein Vorbehalt, daß das Eigentum erst mit Bezahlung übergehen soll, ausdrücklich hätte erklärt werden müssen. Die Übereignung könnte jedoch gem. § 142 BGB wegen Anfechtung rückwirkend nichtig sein. Eine Anfechtung der Einigungserklärung durch A scheidet jedoch aus, da die dingliche Willenserklärung nicht irrtumsbehaftet war. A wollte, daß das Eigentum auf B übergeht und hat dies auch erklärt. Etwaige Willensmängel können sich allenfalls beim Verpflichtungsgeschäft auswirken. Die gem. § 929 S. 1 BGB weiterhin notwendige Übergabe liegt in der Aushändigung des Lexikons. Da A als Eigentümer auch zur Eigentumsverschaffung berechtigt war, läßt sich somit feststellen, daß das Eigentum von ihm auf B übergegangen ist. A hat gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Lexikons aus § 985 BGB.

§ 985 BGB

W

into Eigentums-
übergang!

II. Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB

Ein Anspruch des A gegen B auf Rückgabe des Lexikons könnte sich aber aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB ergeben.

1.) Voraussetzung ist zunächst, daß B etwas erlangt hat. "Erlangtes etwas" ist jede vermögenswerte Position. B hat Eigentum gem. § 929 S. 1 BGB (s.o.) und Besitz i.S.d. § 854 Abs. 1 BGB an dem Lexikon erlangt.

① 2. D Eigentum Besitz
854

2.) Dies müßte durch eine Leistung des A erfolgt sein. Indem A dem B das Eigentum an dem Lexikon verschaffte, hat er bewußt und zweckgerichtet das Vermögen des B vermehrt, um seine Schuld aus

②

dem Kaufvertrag zu tilgen. Somit liegt eine Leistung des A an B vor.

3.) Diese Leistung müßte schließlich ohne rechtlichen Grund erbracht worden sein. Als rechtlicher Grund kommt ein zwischen A und B geschlossener Kaufvertrag (§ 433 BGB) in Betracht.

a) Abschluß eines Kaufvertrages

A und B müßten einen wirksamen Kaufvertrag über den Verkauf des Lexikons zum Preis von DM 500,-- geschlossen haben.

Ein Kaufvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande.

A müßte dem B ein wirksames Angebot gemacht haben. Das Angebot ist eine Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen Vertrag abschließen möchte, an einen anderen wendet und die zukünftigen Vertragsbedingungen in einer Weise vollständig zusammenfaßt, daß der andere, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, durch ein bloßes "Ja" den Vertrag entstehen lassen kann.

A hat in seinem Brief an B den Kaufgegenstand, den Kaufpreis und den Vertragspartner hinreichend bestimmt, so daß B durch ein bloßes "Ja" den Kaufvertrag zustandekommen lassen konnte. Damit liegt ein wirksames Angebot über den Kauf des Literaturlexikons zum Preis von DM 500,-- vor.

B müßte dieses Angebot auch angenommen haben. Die Annahme ist die Erklärung, mit der sich derjenige, an den das Angebot gerichtet ist, mit dem Inhalt des Angebotes einverstanden erklärt.

B hatte dem A telefonisch erklärt, das Lexikon kaufen zu wollen. Damit hat er die Annahme des Angebots erklärt.

Somit haben A und B einen Kaufvertrag geschlossen.

b) Nichtigkeit des Kaufvertrages wegen Anfechtung

Der rechtliche Grund könnte jedoch deshalb nicht bestehen, weil der Kaufvertrag wegen Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig sein könnte.

Dazu müßte A den Kaufvertrag wirksam angefochten haben. Dann müßten die Voraussetzungen der Anfechtung erfüllt sein.

aa) Anfechtungsgrund

Fraglich ist zunächst, ob ein Anfechtungsgrund besteht.

In Betracht kommt ein Erklärungsirrtum gemäß § 119 Abs. 1, 2. Fall BGB.

Beim Erklärungsirrtum weicht der äußere Tatbestand der Willenserklärung von dem ab, was der Erklärende wirklich sagen wollte.

A hat bei der Abgabe seines Angebots statt des tatsächlichen Preises von DM 1.500,- versehentlich als Preis DM 500,- angegeben, also etwas anderes geäußert, als seinem wirklichen Willen entsprach. Somit ist sein Angebot mit einem Erklärungsirrtum gemäß § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB behaftet. Ferner ist anzunehmen, daß A sein Verkaufsangebot zum Preis von 500,- DM bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Erklärungsirrtum
Kriterium für
Erklärungsirrtum

Folglich ist ein Anfechtungsgrund gegeben.

bb) Anfechtungserklärung

A müßte ferner eine Anfechtungserklärung abgegeben haben. Eine Anfechtungserklärung ist eine Willenserklärung, die gegenüber dem Anfechtungsgegner (Erklärungsempfänger) abgegeben wird und eindeutig den Willen des Anfechtenden zum Ausdruck bringt, er wolle das Geschäft gerade wegen des Willensmangels nicht bestehen lassen, sondern rückwirkend beseitigen. Das Wort "anfechten" muß dabei nicht benutzt werden.

etwas ausdrücklich
Erklärungsirrtum
ausgelegt

A hat erklärt, er "nehme vom Vertrag Abstand". Dadurch hat er im Sinne des § 133 BGB klar zu erkennen gegeben, daß er am Kaufvertrag, der in der vorliegenden Weise aufgrund seines Erklärungsirrtums zustande gekommen war, nicht mehr festhalten will. Folglich liegt eine wirksame Anfechtungserklärung vor.

Auslegung → Befreiung

cc) Anfechtungsgegner

A hat diese Anfechtungserklärung auch gegenüber dem B als Vertragspartner und damit gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner gemäß § 143 Abs. 2 BGB abgegeben.

Unterschied

ausdrücklich
↳
von Auslegung

dd) Anfechtungsfrist

Zu prüfen bleibt, ob A die Anfechtung fristgerecht erklärt hat. Nach § 121 Abs. 1 BGB muß die Anfechtung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) nach Kenntniserlangung vom Anfechtungsgrund erfolgen. A erfährt von seinem Versehen, als B nur 500,- DM bezahlen will und erklärt daraufhin noch im Laden, also unverzüglich, daß er vom Vertrag Abstand nehme. Die Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 BGB ist somit eingehalten.

c) Zwischenergebnis

Aufgrund der Anfechtung des A ist der zwischen A und B geschlossene Kaufvertrag gemäß § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig.

4.) Endergebnis

Ein rechtlicher Grund für die Leistung ist deshalb nicht gegeben. Somit sind alle Voraussetzungen von § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB erfüllt, so daß B dem A nach dieser Vorschrift zur Herausgabe des Lexikons, d.h. Rückübereignung nach § 929 S. 1 BGB, verpflichtet ist.

S. 2
rechtl. Grund
fällt später weg
oder
Zweck nicht erreicht?

Abwandlung:

B könnte gegen A einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Literaturlexikons aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

1. Entstehung des Anspruchs

Die Entstehung des Anspruchs setzt voraus, daß zwischen A und B ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) über das Lexikon zum Preis von DM 1.500,- zustande gekommen ist. A hat dem B ein Angebot zum Kauf des Lexikons zum Preis von 1.500,- DM gemacht, welches B angenommen hat. Folglich ist ein Kaufvertrag zwischen A und B geschlossen worden; der Erfüllungsanspruch ist entstanden.

2. Untergang des Anspruchs

Der Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Lexikons könnte jedoch im weiteren Verlauf dadurch wieder untergegangen sein, daß der Kaufvertrag infolge Anfechtung des A rückwirkend nichtig geworden ist (§ 142 BGB). Fraglich ist hier, ob ein Anfechtungsgrund besteht.

Fehlerrückgr.

keine Erklärungs-
vorgang!

a) Erklärungs- oder Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 BGB

Gemäß § 119 Abs. 1 BGB kann der Erklärende anfechten, wenn der äußere Erklärungstatbestand von dem abweicht, was er erklären wollte.

A hat dem B als Preis für das Lexikon DM 1.500,- genannt und hielt dies auch für den richtigen Preis. Somit stimmte die Erklärung des A mit seinem inneren Willen überein.

Ein Erklärungs- oder Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 BGB liegt folglich nicht vor.

b) Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gemäß § 119 Abs. 2 BGB

Als Anfechtungsgrund könnte ein Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften gemäß § 119 Abs. 2 BGB in Betracht kommen.

Faktor im →

Bei dem Irrtum über Eigenschaften handelt es sich im Unterschied zum Erklärungs- und Inhaltsirrtum um einen Irrtum, der den Entschluß zur Abgabe der Erklärung beeinflusst und nicht um einen Irrtum, der den Erklärungsvorgang selbst betrifft. Es handelt sich deshalb um einen Motivirrtum, d.h. um einen Irrtum im Beweggrund.

A wußte in dem Zeitpunkt, in dem er dem B den Preis des Lexikons nannte, nicht, daß dessen tatsächlicher Wert mindestens DM 1.500,-- mehr, also DM 3.000,-- beträgt. Diese Fehlvorstellung veranlaßte ihn zur Abgabe seines Kaufangebots. Ein Motivirrtum des A liegt somit vor.

Fraglich ist aber bereits, ob der Wert des Lexikons eine Eigenschaft darstellt.

Als Eigenschaften einer Sache i.S. des § 119 Abs. 2 BGB werden alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Sache angesehen, die zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach der Verkehrsanschauung einen Einfluß auf die Wertschätzung und ihre Brauchbarkeit auszuüben pflegen.

Ein Verkehrswert oder Marktpreis einer Sache ergibt sich lediglich aus der Schätzung aller für die Wertbildung maßgebenden Faktoren der Sache auf der Grundlage der allgemeinen Konjunktur oder der besonderen Umstände des einzelnen Kaufgeschäfts. Damit ist er von äußeren Umständen abhängig. Er stellt folglich kein der Sache innewohnendes Merkmal dar.

Verkehrswert
Marktpreis
Eigenschaft d.S. d.

= Eigenschaft

Bei dem Wert des Lexikons handelt es sich somit nicht um eine Eigenschaft i.S. des § 119 Abs. 2 BGB.

c) Zwischenergebnis

Der Irrtum des A über den tatsächlichen Marktwert des Lexikons stellt somit keinen Eigenschaftsirrtrum gemäß § 119 Abs. 2 BGB dar. A kann damit den Kaufvertrag nicht anfechten. Der Erfüllungsanspruch des B ist nach alledem nicht untergegangen.

Plan:

Prognose:

- ① entstanden
- ② untergegangen (Aussch. d. Gegenst.)
- ③ durchsetzbar

3. Durchsetzbarkeit

Der Anspruch des A ist durchsetzbar Zug um Zug gegen Erbringung der Gegenleistung, der Zahlung von 1.500,-- DM (vgl. § 320 BGB).

4. Ergebnis

B hat somit einen Anspruch gegen A auf Übergabe und Übereignung des Lexikons zu einem Preis von 1.500,-- DM aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 2:

I. Zu Frage 1

Zu den sog. Sachurteilsvoraussetzungen, bei deren Fehlen eine Klage ohne Prüfung der Begründetheit als unzulässig abzuweisen ist (KE 2 bei 5.1), gehört auch die Parteifähigkeit, d.h. die Fähigkeit einer Person oder Personengruppe, Beteiligter eines Rechtsstreits zu sein. Parteifähig im Zivilprozeß ist nach § 50 I ZPO, wer rechtsfähig, d.h. fähig ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig sind alle Menschen (§ 1 BGB), ferner die sog. juristischen Personen, d.h. bestimmte Personengruppen oder sonstige Gebilde, deren Rechtsfähigkeit in besonderen Normen eigens vorgesehen ist (z.B. eingetragener Verein, § 21 BGB; AG, § 1 I 1 AktG; GmbH, § 13 I GmbHG). Eine offene Handelsgesellschaft (oHG, zum Begriff vgl. § 105 I HGB) ist zwar keine juristische Person, kann aber nach § 124 I HGB vor Gericht klagen und verklagt werden, ist mithin parteifähig (vgl. hierzu KE 2 bei 5.2.2).

Sonstige Fall oHG
 nicht rechtsfähig
 aber parteifähig

Zu den Sachurteilsvoraussetzungen gehört auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts (KE 2 bei 5.2.1).

Örtlich zuständig für die Klage gegen die B-oHG ist zunächst das Gericht des Sitzes dieser oHG (§§ 12, 17 I ZPO, sog. allgemeiner Gerichtsstand, dazu KE 2 bei 5.2.1), hier also das Landgericht Dortmund.¹ Daneben besteht für Klagen aus unerlaubten Handlungen, zu denen außer den Tatbeständen der §§ 823 ff. BGB auch die der Gefährdungshaftung, z.B. nach § 7 StVG, gehören, noch der (besondere) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, also die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist (§ 32 ZPO; dazu KE 2 bei 5.2.1). Auch dieser Gerichtsstand ist hier Dortmund; die örtliche Zuständigkeit des Dortmunder Gerichts ist also gegenüber der B-oHG in doppelter Weise begründet.

Der allgemeine Gerichtsstand des A wird durch seinen Wohnsitz Münster begründet (§§ 12, 13 ZPO), an dem sich ein Landgericht befindet (s. Bearbeitungshinweis), so daß Münster also nicht zum Bezirk eines anderen Landgerichts gehören kann. Daneben ist aber auch gegenüber A die örtliche Zuständigkeit des LG Dortmund als des Gerichts, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist (§ 32 ZPO), begründet. Zwischen den Gerichten in Münster und Dortmund hat K nach § 35 ZPO die Wahl, da keiner dieser beiden Gerichtsstände als ausschließlicher deklariert worden

¹ Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts, nach der hier aber nicht gefragt war, folgt aus § 71 I i.V.m. § 23 Nr. 1 GVG, da der Wert des Streitgegenstandes 10.000 DM übersteigt.

ist. Das LG Dortmund ist also auch für die Klage gegen A örtlich zuständig.

II. Zu Frage 2 a

Für die Haftung der B-oHG nach § 7 I StVG kommt es darauf an, ob der Unfall "bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs" entstanden ist, dessen Halterin sie war. Dies aber ist unauflösbar. In einem solchen Fall darf das Gericht ein Urteil nicht etwa verweigern, sondern es muß nach den Regeln der materiellen Beweislast entscheiden, d.h. zuungunsten derjenigen Partei, die für die betreffende Frage die Beweislast trägt. Nach der Grundregel der Beweislast trägt jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnormen (KE bei 6.4.2). § 7 I StVG ist eine dem Verletzten günstige Norm, da in ihr dem Verletzten ein Schadensersatzanspruch gewährt wird (anspruchs begründende Norm). Also trägt K als der Verletzte die Beweislast für die Voraussetzungen dieser Norm, mithin auch dafür, daß seine Verletzung durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs verursacht worden ist, dessen Halterin die B-oHG war. Da er diesen Beweis nicht erbracht hat, wird das Gericht zu seinen Lasten entscheiden, also die gegen die B-oHG gerichtete Klage als unbegründet abweisen.²

III. Zu Frage 2 b

a) Da für den Beklagten kein beim Landgericht Dortmund zugelassener Rechtsanwalt erschienen ist, kommt gegen ihn der Erlaß eines Versäumnisurteils nach § 331 ZPO in Betracht.³ Ein entsprechender Antrag ist gestellt worden. Der Erlaß eines Versäumnisurteils setzt ferner die ordnungsmäßige Ladung der säumigen Partei voraus (§ 335 I Nr. 2 ZPO), was hier nach dem Sachverhalt gegeben ist. Wie für ein aufgrund streitiger Verhandlung ergehendes Sachurteil ist auch für den Erlaß eines (echten) Versäumnisurteils das Vorliegen der allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen, also insbesondere die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, erforderlich. Wie oben bei I ausgeführt wurde, ist das angerufene LG Dortmund (sachlich und) örtlich zuständig. Für das Fehlen einer sonstigen Sachurteilsvoraussetzung ergeben sich aus

² Aus den gleichen Gründen kann bei der gegebenen Beweislage ein Schadensersatzanspruch auch nicht aus § 831 I 1 BGB (der bei der Bearbeitung nicht erörtert zu werden brauchte) zugesprochen werden. Auch bei dieser dem Verletzten günstigen Norm muß er beweisen, daß sein Schaden von dem sog. Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

³ Die oHG wäre auch dann säumig, wenn der mitverklagte Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten im Termin auftritt. § 62 ZPO setzt eine notwendige Streitgenossenschaft voraus, zu der die Verbindung oHG und Gesellschafter nach h.M. nicht zählt (BGH NJW 1988, 2113).

dem Sachverhalt ebensowenig Anhaltspunkte wie für das Vorhandensein eines der besonderen Hinderungsgründe nach §§ 335, 337 ZPO.

Das Gericht wird gegen die Beklagte nach § 331 ZPO entscheiden, wenn die Klage schlüssig ist. Das tatsächliche mündliche Vorbringen des K gilt also als zugestanden (§ 331 I 1 ZPO), mithin auch seine Behauptung, es habe sich um ein Fahrzeug gehandelt, deren Eigentümerin und Halterin die B-oHG gewesen sei. Bei Zugrundelegung dieses Vorbringens sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG erfüllt.⁴ Da auch das Vorbringen des K zur Höhe des ihm daraus entstandenen Schadens nach § 331 I 1 ZPO als zugestanden anzusehen ist, rechtfertigt das Vorbringen den Klageantrag in voller Höhe. Die B-oHG ist also nach § 331 II Hs. 1 ZPO durch (echtes) Versäumnisurteil zur Zahlung von 15.000 DM an K zu verurteilen.

IV. Zu Frage 3

Im Fall 2a ist K durch kontradiktorisches Urteil unterlegen. Er hat gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Berufung (§ 511 ZPO), da der Wert des Beschwerdegegenstandes, nämlich seines Unterliegens in erster Instanz (15.000 DM), 1.500 DM übersteigt (vgl. zu dieser Berufungssumme § 511a I 1 ZPO). Über die Berufung entscheidet das Oberlandesgericht (§ 119 I Nr. 3 GVG), hier das OLG Hamm.

Im Fall 2b ist die beklagte B-oHG unterlegen, und zwar durch Versäumnisurteil. Gegen dieses Urteil steht ihr nicht die Berufung (§ 513 Abs. 1 ZPO), sondern der Rechtsbehelf des Einspruchs zu (§ 338 ZPO), der binnen zwei Wochen seit Zustellung des Veräumnisurteils einzulegen ist (§ 339 I ZPO). Durch seine rechtzeitige Einlegung wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Terminversäumung befand (§ 342 ZPO), d.h., es wird jetzt vor demselben Gericht (hier: vor dem LG Dortmund) weiter so prozessiert, als sei die Säumnis nie eingetreten. Nur die durch die Säumnis entstandenen **Mehrkosten** muß der Säumige nach § 344 ZPO auch dann tragen, wenn er letztlich in dem fortgeführten Verfahren obsiegt.

⁴ Erst recht sind damit die Voraussetzungen des (bei der Bearbeitung nicht heranzuziehenden) § 18 I StVG erfüllt, der eine Haftung eines Kfz-Führers für gesetzlich vermutetes Verschulden begründet.